

Die wichtigsten Veränderungen im Überblick

Das Familienbuch fällt weg

Seit 01.01.1958 bzw. 03.10.1990 (in den neuen Bundesländern) wurde im Anschluss an jede Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten ein Familienbuch – als Karteikarte – angelegt.

Auf Antrag wurden Familienbücher für im Ausland geschlossene Ehen angelegt. Im Familienbuch wurde alles zu einer Familie dokumentiert.

Das Familienbuch wurde früher bei bestehender Ehe immer beim Standesamt des gemeinsamen Wohnsitzes aufbewahrt und ergänzt.

Seit dem 24. Februar 2007 wurden vom Standesamt die Familienbücher anlassbezogen an das Heiratsstandesamt zurückgeschickt.

Es wird ab 2009 zum wichtigen Teil ihres Heiratsregisters.

► Familienbuchabschriften gibt es nur noch bis zum 31.12.2008.

► Ab 01.01.2009 werden nur noch Eheurkunden ausgestellt.

Wenn auf Antrag für eine im Ausland

geschlossene Ehe ein Familienbuch angelegt wurde, verbleibt das Familienbuch bei dem Standesamt, bei dem es am 24.02.2007 aufbewahrt war.

Es gibt nur noch folgende Personenstandsurkunden

- Geburtsurkunden, auf Wunsch auch verkürzt ohne Angabe von Geschlecht, Eltern, Religion ...
- Eheurkunden / Lebenspartnerschaftsurkunden
- Sterbeurkunden
- Beglaubigte Abschriften aus Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterberegister.

Urkunden gibt es wahlweise im bisherigen Stammbuchformat (zirka DIN-A-5) und im Standardformat DIN-A-4

Anzeige von Geburten

Die Einrichtung, in der ein Kind geboren wird, zeigt dem Standesamt die Ge-

burt an. Wenn die Mutter das Krankenhaus verlassen hat, ist eine persönliche Vorsprache im Standesamt erforderlich.

Hierzu werden die Eltern durch ein Informationsschreiben in der Klinik in Kenntnis gesetzt.

Anzeige von Sterbefällen

Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen zeigen diese den Sterbefall an.

Zur Anzeige eines Sterbefalls ist auch verpflichtet

- jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
- die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Damit kann jedoch auch ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden.